

## **Beschluss**

In dem Sanktionsverfahren gegen die

**Beteiligte**

abgebende Stelle:  
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift  
60313 Frankfurt am Main

Telefon  
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax  
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet  
deutsche-boerse.com

E-Mail  
sanktionsausschuss-fw@  
deutsche-boerse.com

**Az. E 5-2020**

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,  
Vorsitzender,  
beisitzende Mitglieder,

am 09. November 2020 im Umlaufverfahren wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 6.000 € belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

**Die Verfahrensgebühr beträgt 600 €.**

Geschäftsführung  
Dr. Thomas Book  
(Vorsitzender)  
Dr. Martin Reck  
(stv. Vorsitzender)  
Dr. Cord Gebhardt  
Michael Krogmann

## **Gründe**

### **I.**

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit Februar 2007 zum Teilbereich des regulierten Marktes mit besonderen Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen.

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr. Die Frist für die Übermittlung des Jahresfinanzberichtes 2019 (JFB 2019) endete am 30. April 2020.

Die Beteiligte übermittelte den JFB 2019 jeweils in der deutschen und der englischen Sprache erst am 26. Juni 2020 über die Exchange Reporting-System-Schnittstelle (ERS) an die Geschäftsführung der FWB.

Die Beteiligte war etwa 14 Tage sowie nochmals drei Tage vor Fristablauf von der Abteilung Pre-IPO&Capital Markets, Rule Enforcement der Deutschen Börse AG, per E-Mail an den Ablauf der jeweiligen Übermittlungsfrist erinnert worden.

Bereits vor Ablauf der Frist teilte die Beteiligte der Abteilung Rule Enforcement mit E-Mail vom 24. April 2020 mit, dass der JFB 2019 nicht fristgemäß übermittelt werden könne. Zur Begründung führte die Beteiligte aus, der operative Geschäftsbetrieb werde nahezu vollständig von New York aus betrieben, wo neben allen Geschäftsbereichen auch der Vorstand und das Rechnungswesen angesiedelt seien. Das Coronavirus habe das Arbeits- und Geschäftsleben in New York nahezu vollständig zum Stillstand gebracht, wodurch auch die internen Arbeitsprozesse der Beteiligten erheblich beeinträchtigt worden seien. Daneben hätten die durch das Virus verursachten Einschränkungen starke Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der Beteiligten gehabt, die einen neuen Finanzplan für das Geschäftsjahr 2020 erforderlich gemacht hätten. Hierzu hätten sämtliche Bereiche die vorläufigen Ergebnisse und Leistungskennzahlen des ersten Quartals 2020 sowie des laufenden Monats April feststellen müssen, was die Ressourcen des Vorstandes und des Rechnungswesens stark gebunden habe. Um den Anlegern im aktuell schwierigen Umfeld eine belastbare Prognose zu geben, habe sich deswegen trotz aller Bemühungen die Veröffentlichung des JFB 2019 verzögert. Weil man zum 30. April 2020 keinen qualitativ hochwertigen Geschäftsbericht habe veröffentlichen können, habe man in Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer eine Verschiebung beschlossen.

Unter dem 20. August 2020, ergänzt durch Schreiben vom 13. Oktober 2020 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben.

Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen habe, indem sie den JFB 2019 vorsätzlich nicht fristgemäß übermittelt habe. Die Beteiligte sei wegen des vorsätzlichen Fristverstoßes mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 6.000 Euro zu belegen.

Am 21. August 2020 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eröffnet und der Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 28. September 2020 macht die Beteiligte geltend, sie sei im Hinblick auf die Hinweise der Deutschen Börse vom 01. April 2020 zu den Transparenzfolgepflichten nach der BörsO in Zeiten der Ausbreitung des COVID-19 davon ausgegangen, den JFB 2019 bis zu zwei Monate später übermitteln zu können. Da in den Hinweisen der Börse und der in Bezug genommenen Stellungnahme der ESMA vom 27. März 2020 keine adaptierbare Entscheidungsgrundlage für die ermöglichte verspätete Einreichung der Finanzberichte genannt worden sei, sei sie davon ausgegangen, dass eine ganzheitliche Betrachtung der individuellen Unternehmenssituation erfolge, solange das Unternehmen den Kapitalmarkt fortlaufend unterrichtet werde, was sie auch getan habe.

Ihr operativer Geschäftsbetrieb werde nahezu vollständig von New York aus ausgeübt. Im Hinblick auf die bereits mit Wirkung vom 22. März 2020 erlassene strikte Ausgangsbeschränkung seien ihre Büros in New York kurzfristig und umfassend geschlossen gewesen. Der Lockdown habe dazu geführt, dass sämtliche Prozesse und insbesondere die Prüfungen der Wirtschaftsprüfer nach hinten hätten verschoben werden müssen. Die Fristüberschreitung sei nicht verschuldet gewesen. Sie habe zu jeder Zeit die Absicht gehabt, dem Markt einen belastbaren und korrekten JFB 2019 vorzulegen. Dass sie die nachfolgenden Finanzberichte wieder fristgerecht vorgelegt habe, zeige, dass sie wieder in der Lage sei, den Vorgaben der BörsO zu entsprechen.

Bislang hat die Beteiligte seit ihrer Zulassung zum Prime Standard ihre Berichtspflichten ordnungsgemäß erfüllt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Oktober 2018 ((GVBl. I, S.642 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.
2. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch der aufgeworfenen rechtlichen Probleme, die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.
3. Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl I, 1330, 1351) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 2019 (BGBl I, 1002 - BörsG) kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine oder ihre Pflichten aus der Zulassung verstößt.
4. Die Beteiligte hat tatbestandlich gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie den JFB 2019 nicht fristgemäß übermittelt hat.
5. Nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V. m. § 51 Abs. 1 und 2 BörsO nach dem Stand vom 03. Dezember 2018, 01. Juli 2019, 24. Mai 2019, 09. März 2020, 01. April 2020 und 05. Juli 2020, muss der Emittent den Jahresfinanzbericht in deutscher und englischer Sprache spätestens innerhalb von vier Monaten nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums an die Geschäftsführung der FWB übermitteln.
6. Demgemäß war der JFB 2019 bis zum 30. April 2020 zu übersenden. Der JFB 2019 ist jedoch erst am 26. Juni 2020 und daher mit einer Verspätung von knapp 2 Monaten übermittelt worden.
7. Nach § 48 Abs. 1 BörsO bzw. § 51 Abs. 1 und Abs. 2 BörsO muss der Emittent einen Jahresfinanzbericht in Form eines Einzeldokuments oder mehrerer Dokumente nach den Vorgaben des § 114 Abs. 2 und 3 bzw. § 117 Nr.1 des Wertpapierhandelsgesetzes vom 17. August 2017 (BGBl I, 3202) -WpHG-) erstellen. Nach den zitierten Vorschriften hat der Jahresfinanzbericht mindestens den gemäß dem nationalen Recht des Sitzstaates des Unternehmens aufgestellten und geprüften Jahresabschluss zu enthalten. In dieser Vorschrift ist das Ergebnis der Abschlussprüfung - der Prüfungsvermerk zwar nicht ausdrücklich angesprochen, doch bei einer

richtlinienkonformen Auslegung der Vorschrift ist diese dahin zu verstehen, dass auch der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mitzuteilen ist, denn nach Art. 30 Abs. 1 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (ABl. L 182/19) ist neben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht auch der Bericht des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft offen zu legen.

8. Für die Beteiligte folgte aus der normativen Verpflichtung, dass sie alle erforderlichen personellen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen hatte, um die fristgemäße und vollständige Erfüllung ihrer Berichtspflichten sicherzustellen. Hierzu gehört auch, dass der Emittent den bestellten Abschlussprüfer in die Lage versetzt, die Prüfung innerhalb der Berichtsfrist abzuschließen und diesen erforderlichenfalls zu einem fristgemäßen Abschluss der Prüfung auffordert.
9. Die Beteiligte, der der Lauf der Berichtsfrist aufgrund der Erinnerungen der Geschäftsführung bekannt und bewusst war, hat den Fristverstoß eingeräumt.
10. Die Beteiligte handelte auch schuldhaft und zwar vorsätzlich.  
Vorsätzlich handelt bei einem echten Unterlassungsdelikt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest billigend in Kauf nimmt, obwohl eine Erfolgsabwendung möglich ist (vgl. etwa Lackner/Kühl 27. StGB Auflage § 15 Rdn. 7).

Die Beteiligte hat nicht alles Erforderliche und Mögliche getan, um die Erfüllung ihrer Zulassungsfolgepflichten auch unter den gegebenen Umständen sicherzustellen. Die Beteiligte selbst führt aus, dass sie sich bewusst gewesen sei, dass sie die Berichtsfrist nicht erfülle, sie aber im Hinblick auf die Hinweise der Börse vom 01. April 2020 und die Stellungnahme der ESMA vom 27. März 2020 davon ausgegangen sei, dass sie den JFB 2019 bis zu zwei Monaten nach Fristende einreichen könne. Die Hinweise der Börse sowie die Stellungnahme der ESMA enthalten jedoch keine solche Fristverlängerung, sondern Handlungshinweise für die Emittenten, wie sie den Einfluss von Covid-19 auf eine etwaige Pflichtverletzung zu dokumentieren haben, um den zuständigen Behörden die Prüfung und Bewertung eines Pflichtverstoßes unter zu Grundlegung der Dokumentation zu ermöglichen. Damit hat die Beteiligte mit Wissen und Willen die Frist überschritten. Ein etwaiger Irrtum über den Inhalt der Hinweise wäre unbeachtlich, da er vermeidbar gewesen wäre.

11. Die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG genannten Sanktionsmöglichkeiten sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d.h. es ist eine Ermessensentscheidung zu treffen (Hess. VGH B. v. 16.04.2008 6UE142/07 Rdn.77; Beck in Schwark/Zimmer - Kapitalmarktrechts Kommentar § 22 BörsG Rdn. 15).

12. Die Zulassungsfolgepflichten dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere. In Ansehung dieses Schutzzweckes genügt vorliegend ein bloßer Verweis nicht, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen.

Ein Verweis kommt nach der ständigen Entscheidungspraxis in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein einmaliger, geringfügiger und fahrlässiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Danach scheidet ein Verweis schon deshalb aus, weil die Beteiligte vorsätzlich handelte.

13. Entsprechend dem ausgewogenen Vorschlag der Geschäftsführung der FWB hält der Sanktionsausschuss als Sanktion für den obengenannten Pflichtverstoß die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 6.000 Euro für erforderlich, aber auch ausreichend, um der Beteiligten erneut die Bedeutung der Pflicht zur fristgemäßen Vorlage des Jahresfinanzberichtes vor Augen zu führen.

14. Ausgehend von dem gesetzlichen Ordnungsgeldrahmen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG) sind bei der Bemessung der Höhe des konkreten Ordnungsgeldes in Anlehnung an § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten u.a. folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Gewicht des Verstoßes
- Dauer des Verstoßes
- Grad der Verantwortung
- Marktkapitalisierung des Emittenten
- Kooperationsbereitschaft
- konkrete Abhilfemaßnahmen
- Wiederholungstat
- Uneinsichtigkeit

15. Im Hinblick auf die verspätete Vorlage des JFB 2019 war zu berücksichtigen, dass der verspäteten Vorlage eines Jahresberichts im Hinblick auf die Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer besonderes Gewicht zukommt.

16. Hinsichtlich der Dauer der Fristüberschreitung differenziert der Sanktionsausschuss in ständiger Praxis in Anknüpfung an die Berichtsperioden zwischen schweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von drei Monaten und mehr, mittelschweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von mehr als 10 Werktagen bis zu drei Monaten und leichten Verstößen bei einer Fristversäumnis bis zu 10 Werktagen.

17. Ausgehend von dieser Praxis wiegt der Pflichtverstoß hinsichtlich die Dauer der Fristüberschreitung bei der Übermittlung des JFB 2019 von knapp zwei Monaten mittelschwer, weil es dem interessierten Publikum während dieses nicht unerheblichen Zeitraums nicht möglich war, sich aktuell, kompakt und problemlos über den Emittenten zu informieren. Dies führte in Bezug auf die Beteiligte zu einem Defizit an Transparenz des Kapitalmarkts, zumal in einer Zeit, in der sich viele Unternehmen - wie aus der aktuellen Wirtschaftspresse ersichtlich ist - in einer Krise befinden, was den Bedarf der Anleger an verlässlichen Finanzinformationen erhöht.
18. Im Rahmen der Ermessensausübung sind des Weiteren die im Hinblick auf die Sars-Co-V-2-Pandemie veröffentlichten und allen Emittenten mitgeteilten Hinweise der Deutschen Börse zu den Transparenzfolgepflichten nach der Börsenordnung FWB vom 1. April 2020 zu berücksichtigen, die den Emittenten bei einer nachgewiesenen pandemiebedingten Versäumung der Berichtsfrist eine Nachsichtgewährung in Aussicht stellen.
19. Vorliegend hat die Beteiligte - wie die Geschäftsführung der FWB selbst vorträgt - entsprechend den in den Hinweisen vorgeschlagenen Handlungsempfehlungen zur Überzeugung der Geschäftsführung der FWB glaubhaft gemacht, dass die Ressourcen der Beteiligten aufgrund der betrieblichen Maßnahmen zur Reaktion auf die Pandemie (Umstellung auf Home Office) sowie den Lockdown, die Grenzschießungen und die Kontaktbeschränkungen der Wirtschaftsprüfer zusätzlich über das normale Maß hinaus gebunden wurden. Der Sanktionsausschuss sieht keinen Anlass, diesen Sachverhalt abweichend zu beurteilen und berücksichtigt die nachgewiesenen pandemiebedingten Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung sanktionsmindernd.
20. Bei der Bemessung des Ordnungsgeldes war weiter zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit einer (freefloatgewichteten) Marktkapitalisierung von 14 Millionen Euro zu der Gruppe der „kleinen Emittenten“ gehört.
21. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

---